

21.06.2007

ANTRAG

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 21.06.2007
Ltg.-924/A-1/85-2007
R- u. V-Ausschuss

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Weninger, Mag. Freibauer, Sacher, Ing. Penz, Cerwenka, Adensamer, Dworak, Doppler, Findeis, DI Eigner, Gartner, Erber, Ing. Gratzner, Friewald, Jahrman, Grandl, Ebner, Hensler, Kernstock, Herzig, Mag. Kögler, Mag. Heuras, Mag. Leichtfried, Hiller, Mag. Motz, Hinterholzer, Razborcan, Hintner, Mag. Renner, Ing. Hofbauer, Rosenmaier, Ing. Haller, Mag. Stiwicsek, Honeder, Thumpser, Mag. Karner, Vladyka, Lembacher, Maier, Dr. Michalitsch, Moser, Nowohradsky, Dr. Prober, Ing. Pum, Ing. Rennhofer, Mag. Riedl, Rinke, DI Toms und Mag. Wilfing

betreffend **Änderung der NÖ Landtagswahlordnung 1992 - Wahlrechtspaket**

Mit der Änderung der NÖ Landesverfassung sollen

- die Stimmabgabe mittels Briefwahl ermöglicht werden und Auslandsniederösterreicher wahlberechtigt sein

Die vorliegende Änderung der NÖ Landtagswahlordnung 1992 enthält dazu die notwendigen Änderungen bei der Durchführung einer Landtagswahl.

Weiters soll wie für die Bundeswahlen

- das Mindestalter für die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes auf das 16. bzw. 18. Lebensjahr herabgesetzt werden,

Am 5. Juni dieses Jahres hat der Nationalrat das Wahlrechtspaket bereits beschlossen. Damit sind alle Voraussetzungen geschaffen, um die darin enthaltenen demokratiepolitischen Verbesserungen im Wahlrecht in Niederösterreich umzusetzen. Wie wiederholt angekündigt, soll dies möglichst rasch erfolgen, damit die Änderungen im Wahlrecht bereits bei der bevorstehenden Landtagswahl im Jahr 2008 angewendet werden können.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Z. 6 (§ 15 Abs. 2, 1. Satz): Diese Bestimmung ermöglicht die Berufung der Wahlbehörden nun nicht mehr durch die Wahlbehörde als Kollegialorgan, sondern durch den jeweiligen Wahlleiter. Da diese Berufungen Formalakte sind, werden die Abläufe gestrafft.

Zu Z. 7 und 17 (§ 21 Abs. 1 und § 41): Mit dieser Bestimmung wird die bundesverfassungsgesetzlich (Art. 26 Abs.1 im. mit Art. 95 Abs.2 B-VG) vorgegebene Herabsetzung des Wahlalters für die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts für die Wahl zum NÖ Landtag umgesetzt werden.

Zu Z. 8 (§ 25 Abs. 4, letzter Satz): Während bei Beschlussfassung der Stammfassungen der einschlägigen Wahlgesetze Wählerverzeichnisse ausschließlich handschriftlich oder mit Schreibmaschine erstellt worden sind, geschieht dies heute zum überwiegenden Teil mit EDV-Unterstützung. Es ist fraglich, ob die Berichtigung von durch die elektronische Datenverarbeitung auftretenden Fehlern aufgrund der geltenden Rechtslage gesetzeskonform ist. Daher soll die Möglichkeit, offenkundige Fehler auch nachträglich zu beheben, auf EDV-Fehler ausgedehnt werden.

Zu Z. 9 (§ 26 Abs. 1): Hier soll verhindert werden, dass durch die öffentlichen Aushänge insbesondere alleinlebende Personen weiblichen Geschlechtes gefährdet werden könnten.

Zu Z. 11 (§ 38 Abs. 1): Dient der Anpassung an die nunmehrige Möglichkeit der Briefwahl.

Zu Z. 12 (§ 39 Abs. 1): Mit dieser Bestimmung werden die Möglichkeiten der Glaubhaftmachung der Identität bei der schriftlichen Beantragung der Wahlkarte präzisiert. Sofern der Antragsteller nicht persönlich bekannt ist oder einen elektronischen Antrag digital signiert, reicht die Erfüllung einer der demonstrativ

angebotenen Möglichkeiten für die Glaubhaftmachung der Identität aus. Die Wahl des Mittels zur Glaubhaftmachung obliegt dem Wähler und der Wählerin. Weiters wird eine Regelung aus der Nationalrats-Wahlordnung übernommen, aufgrund welcher schriftliche gestellte Anträge auf Ausstellung von Wahlkarten nur bis zum vierten Tag vor der Wahl, mündlich gestellte Anträge hingegen auch noch am zweiten Tag vor der Wahl gestellt werden dürfen. Dies aufgrund des Umstandes, dass ein Donnerstag vor der Wahl ein Feiertag sein kann; diese eingeführte Neuregelung erscheint generell praxisgerecht.

Zu Z. 13 (§ 39 Abs. 3): Durch die Verwendung von einheitlichen, nicht verschließbaren Wahlkuverts für die Aufnahme der Stimmzettel ist eine sprachliche Anpassung notwendig.

Zu Z. 14 (§ 39 Abs. 5): Die Möglichkeit der Stimmabgabe von Auslandsniederösterreichern wird durch die auf Wunsch amtswegig erfolgende Zustellung der Wahlkarte an die Auslandsadresse erleichtert. Der Wahlberechtigte muss aber jede Änderung dieser Adresse der Gemeinde bekanntgeben, um Fehlzustellungen von Wahlkarten zu verhindern.

Zu Z. 18 (§ 42 Abs. 3 Z. 1): Die Möglichkeit, dass eine Kurzbezeichnung nun auch ein Wort ergeben kann, ist bereits in der NRWO enthalten und wird nunmehr für die Wahl zum NÖ Landtag nachvollzogen.

Zu Z. 19 (§ 43 Abs. 1): Mit der Regelung im § 43 Abs. 1 LWO wird klargestellt (analog zum § 44 Abs. 1 NRWO), dass zur Frage der Unterscheidbarkeit der Bezeichnung der wahlwerbenden Parteien sowohl die Langbezeichnung als auch die Kurzbezeichnung maßgebende Unterscheidungskriterien sind. Bei ähnlichen Kurzbezeichnungen und/oder Langbezeichnungen von verschiedenen wahlwerbenden Parteien ist bei der Beurteilung einer Verwechslungsgefahr durch den Wähler eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen und sind dazu die entsprechende Langbezeichnung und die Kurzbezeichnung gesamthaft als Merkmal der Unterscheidbarkeit der Parteienbezeichnungen heranzuziehen.

Wie auch Univ.-Doz. Dr. Bußjäger im „Journal für Rechtspolitik 12, 199-206 (2004)“ u.a. ausführt, ist die Kurzbezeichnung in jedem Fall Bestandteil der Parteibezeichnung und damit vom Gebot der unterscheidenden Parteibezeichnung mitumfasst. Bei der Beurteilung der Unterscheidbarkeit ist auf den Eindruck der Gesamtbezeichnung abzustellen, also der Langform einschließlich der Kurzform.

Zu Z. 20 (§ 44 Abs. 2): Diese Regelung wird aus der Gemeinderatswahlordnung übernommen. Eine Neuregelung wird im Hinblick auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 26. Februar 2004, VfSlg. 17.141, notwendig.

Im § 44 Abs. 2 wurde nunmehr eine Bestimmung angefügt, wonach bei Ableben des zustellungsbevollmächtigten Vertreters die Partei einen anderen zustellungsbevollmächtigten Vertreter zu bestimmen hat. Allerdings bezieht sich das Wort „Partei“ in diesem angefügten Satz auf die „wahlwerbende Partei“, welche im ersten Satz gemeint ist.

Zu Z. 23 (§ 48 Abs. 5): Diese Bestimmung dient der Wahrung der Privatsphäre der Bewerber.

Zu Z. 24 (§ 54 Abs. 1): Diese Bestimmung soll sicherstellen, dass in allen NÖ Gemeinden die Wahl per Wahlkarte ausgeübt werden kann.

Zu Z. 25 (§ 63 Abs. 3): Das Wort Begleitperson ist im Sprachgebrauch mehr verankert als das Wort „Geleitperson“.

Zu Z. 26 (§ 64 Abs. 1): Die Bestimmung der Art des Ausweises, mit welchem sich ein Wahlberechtigter vor der Wahlbehörde ausweist, wurde in Angleichung an die Nationalratswahlordnung von antiquierten Begriffen bereinigt.

Zu Z. 28 (§ 64 Abs. 2): Die generelle Ausweisleistung der Wähler in Gemeinden über 5000 Einwohner entfällt, da auch bei diesen Gemeinden durch die Kleinheit der Sprengel, die oft auch Ortsteile sind, der Wähler den Mitgliedern der Wahlbehörde

persönlich bekannt sein kann und daher auf eine Ausweisleistung verzichtet werden kann.

Zu Z. 29 (§ 65): Hier sind die administrativen Bestimmungen der Wahlhandlung am Wahltag neu geregelt. Durch die einheitliche Verwendung von nicht verschließbaren Wahlkuverts in nur einer Farbe muss nun der Wahlleiter bei den Wahlkartenwählern aus einem anderen Wahlkreis handschriftlich die entsprechende Nummer des „Heimatwahlkreises“ des Wahlkartenwählers auf dem Kuvert vermerken, um eine Zusendung an die jeweilige Kreiswahlbehörde, welche die Auswertung vornimmt, zu ermöglichen.

Es erscheint nicht zeitgemäß und praxisfern, dass das Wahlkuvert nur durch ein Mitglied der Sprengelwahlbehörde, nicht aber durch den Wähler selbst in die Wahlurne eingelegt werden darf.

Zu Z. 31 und 32 (§§ 69 Abs. 1 und 70 Abs. 2): Nunmehr können auch alle Personen, die sich in den Räumlichkeiten, welche die „fliegenden“ Wahlbehörden aufsuchen, aufhalten und über eine Wahlkarte verfügen, diese Wahlkarte vor der Wahlbehörde abgeben.

Zu Z. 35 (§ 72): Hier wird das Procedere der Briefwahl geregelt. Der Wähler hat die unbeeinflusste, persönliche und unbeobachtete Stimmabgabe samt Beifügung des Datums (Uhrzeit) und Ortes mit seiner Unterschrift eidesstattlich zu bestätigen. Der Gemeindevahlleiter muss bei Einlangen der Wahlkarte das Datum – und bei Einlangen am 8. Tag nach dem Wahltag auch die Uhrzeit – auf der Wahlkarte vermerken. Die Einbeziehung aller bis zum Wahlschluss bei der Gemeinde eingelangten Wahlkuverts von Briefwählern erhöht die Aussagekraft des Wahlergebnisses in den einzelnen Gemeinden.

Zu Z. 36 (§ 83 Abs. 4): Regelt den Ablauf der Auswertung der Briefwahlstimmen inkl. Prüfung der Einbeziehung in die Auswertung.

Zu Z. 42 (Anlage 7): Die Anlage 7 entfällt, da die Kuverts für Wahlkartenwähler und für die Wähler am Wahltag vor der Wahlbehörde am Wahltag nur mehr in einer einzigen Farbe und ohne Aufdruck des Wahlkreises verwendet werden.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Verfassungsgesetzesentwurf betreffend die Änderung der NÖ Landtagswahlordnung 1992 wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.
3. Der Antrag betreffend Änderung der NÖ Landtagswahlordnung 1992 – Wahlaltersenkung, LT-795-A/2-28, ist mit diesem Antrag miterledigt.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 21. Juni 2007 möglich ist.